

COMPO Austria GmbH  
Hietzinger Hauptstraße 119  
1131 Wien  
Österreich

BMK - V/5 (Chemiepolitik und Biozide)  
[biozide@bmk.gv.at](mailto:biozide@bmk.gv.at)

**DI Dr. Nina Maria JOHN**  
Sachbearbeiter/in

[Nina.JOHN@bmk.gv.at](mailto:Nina.JOHN@bmk.gv.at)  
+43 (1) 71162 613532  
Stubenbastei 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-  
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.780.211

Wien, 9. November 2021

Gegenstand: Verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der  
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 für das Biozidprodukt „*COM 116 03 / SG*“

## **B E S C H E I D**

Über den von der Firma COMPO Austria GmbH, Hietzinger Hauptstraße 119, 1131 Wien (Österreich) am 20. September 2021 im Register für Biozidprodukte eingebrachten Antrag auf verwaltungstechnische Änderung einer Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (im Folgenden „BiozidVO“) iVm Durchführungsverordnung (EU) Nr. 354/2013 über Änderungen von zugelassenen Biozidprodukten (im Folgenden „DVO 354/2013“) bezüglich des Biozidproduktes „*COM 116 03 / SG*“ ergeht durch die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie als zuständige Behörde nach § 3 Biozidproduktegesetz, BGBl. I Nr. 105/2013 idgF (im Folgenden „BiozidprodukteG“) folgender Spruch:

## **S p r u c h**

Gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO wird der Bescheid GZ 2021-0.357.744 vom 19. Mai 2021 für das Biozidprodukt

*COM 116 03 I SG*

mit den Handelsnamen und der Zulassungsnummer

*COMPO Ameisen-frei*

*COMPO Ameisen Streu- und Gießmittel*

*Ameisen Streu- und Gießmittel*

AT-0002141-0000

*Ameisen Granulat*

*Ameisenmittel*

wie folgt abgeändert:

- Änderung der Einstufung oder der Kennzeichnung, wenn sich die Änderung auf das beschränkt, was zur Einhaltung der neu geltenden Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (1 ) notwendig ist. (i.e. Änderung des Wirkstoffkonzentrates im Produkt: Demand 10 CS wird in ICON 10 CS umbenannt, die Einstufung und Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt wurde gemäß den neu geltenden Anforderungen geändert; der Gehalt an Wirkstoff und die bedenklichen Stoffe im Produkt bleiben jedoch unverändert)

Die Anlage 1a zum Bescheid GZ 2021-0.357.744 vom 19. Mai 2021 für das Biozidprodukt wird durch die Anlage 1a des gegenständlichen Bescheides ersetzt.

Alle sonstigen Auflagen und Bedingungen sowie Anwendungsbestimmungen des Zulassungsbescheides GZ 2021-0.357.744 vom 19. Mai 2021 für das Biozidprodukt bleiben unverändert.

Gleichzeitig wird die oben beschriebene Änderung in das gemäß § 6 BiozidprodukteG im Namen der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bei der Umweltbundesamt GmbH geführte Biozidprodukte-Verzeichnis aufgenommen.

### **B e g r ü n d u n g**

Sachverhalt: Am 20. September 2021 hat die Zulassungsinhaberin einen Antrag auf verwaltungstechnische Änderung der Zulassung gemäß Art. 50 Abs. 2 der BiozidVO iVm DVO 354/2013 für das Biozidprodukt „*COM 116 03 I SG*“ im Register für Biozidprodukte („R4BP“) mit der R4BP-Case-Nr. BC-SC070012-59 eingebracht.

Die gemäß § 11 BiozidprodukteG iVm BiozidprodukteG-GebührentarifVO 2014 idgF vorgeschriebenen Gebühren wurden entrichtet. Der Antrag wurde daraufhin vom Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie am 28. Oktober 2021 angenommen.

Die Antragstellerin hat mit dem Antrag alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der beantragten Änderung vorgelegt. Daraus resultierend konnten die im Spruch festgesetzten Änderungen durchgeführt werden.

Da dem Antrag vollinhaltlich stattgegeben wurde, konnte von der Einräumung eines Parteihörs abgesehen werden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht Wien zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie schriftlich im Postwege einzubringen.

Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet. Zudem hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Für die Bundesministerin:

Dr. Thomas Jakl

1 Anlage